



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn An alle Clearing Center per E-Mail	Dienstsitz Frankfurt am Main Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt Bearbeitet von: RA Riesler Tel. 0800/8007-545-1 Fax +49 (0) 69/20971-584 servicedesk@itzbund.de 14.01.2025
--	--

Betreff: ATLAS – Info 0702/25

Bezug:

GZ: **06010302#0015#0702 – 0702/2025** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Versand

Ende der NCTS-weiten Übergangsphase von NCTS-Phase 4 auf NCTS-Phase 5

Am 20.01.2025, 23:59:59 UTC (21.01.2025, 00:59:59 MEZ) endet die NCTS-weite Übergangsphase von NCTS-Phase 4 auf NCTS-Phase 5.

Bislang haben alle an NCTS teilnehmenden Staaten zugesichert, dass die Umstellung ihrer nationalen Versandanwendungen auf den Stand der NCTS-Phase 5 zum o.g. Termin abgeschlossen sein wird. Lediglich einige Staaten werden für einen gewissen Zeitraum nach Ende der Übergangsphase bestimmte Funktionalitäten noch nicht verfügbar haben.

Belgien (BE), Andorra (AD), Ungarn (HU), Malta (MT), Portugal (PT) und San Marino (SM) haben angekündigt, die Umstellung ihrer nationalen Versandanwendungen auf den Stand der NCTS-Phase 5 am 20.01.2025 abgeschlossen zu haben.

Belgien und Irland haben angekündigt, dass die Funktionalität einer Unterwegszollstelle nach dem Ende der Übergangsphase nicht wie geplant zur Verfügung stehen wird. Daher werden weiterhin Unterwegsereignisse, die in Belgien oder Irland eintreten, lediglich auf dem VBD dokumentiert und nicht mittels elektronischem Datenaustausch übermittelt.

Belgien und Irland arbeiten mit hoher Priorität an der Implementierung der Funktionalitäten einer Unterwegszollstelle.

Alle weiteren an NCTS teilnehmenden Staaten haben die Umstellung ihrer nationalen Versandanwendungen auf den Stand der NCTS-Phase 5 bereits jetzt schon abgeschlossen.

Mit dieser ATLAS-Info wird auf wichtige fachliche Änderungen hingewiesen, die nach Ablauf dieser Übergangsphase gelten.

1. Bis zu 1999 Einzelsendungen

Nach Ablauf der Übergangsphase können grundsätzlich bis zu 1999 Einzelsendungen in einer Versandanmeldung angemeldet werden.

Eine Einzelsendung definiert sich als eine einzelne Warensendung, also eine Warenmenge, die von einem Versender an einen Empfänger zusammen im Unions-/gemeinsamen Versandverfahren mit NCTS versandt wird.

Demzufolge ist nach dem Ende der Übergangsphase in der Versandanmeldung jede einzelne Warensendung als separate Einzelsendung zu erfassen. Sofern der gesamte Versandvorgang nur eine einzige Warensendung umfasst, hat die entsprechende Versandanmeldung nur eine Wiederholung der gesamten Datengruppe Einzelsendung.

Sobald mehrere Warensendungen in einem Versandvorgang zusammengefasst in einem einzigen Beförderungsmittel von einer Abgangs- an eine einzige Bestimmungszollstelle befördert werden sollen, sind die jeweiligen Warensendungen als separate Einzelsendungen anzumelden. Die Beförderung von mehreren Versandvorgängen auf einem einzigen Beförderungsmittel ist weiterhin zulässig.

Das Konsolidieren von mehreren separaten Warensendungen in eine einzige Einzelsendung innerhalb der Versandanmeldung ist nach dem Ende der Übergangsphase nicht mehr zulässig.

Innerhalb der jeweiligen Einzelsendung sind die Waren in einzelnen Warenpositionen anzumelden (inkl. Angabe der zutreffenden Warennummer). Ein Konsolidieren verschiedener Waren in eine Warenposition ist nicht mehr zulässig. Näheres zur Angabe der Warennummer s.u. Punkt 3 – Angabe der Warennummer.

Hinweis:

Die Gesamtanzahl aller Warenpositionen für einen Versandvorgang ist über alle Einzelsendungen auf 1999 beschränkt. Ist diese Anzahl erreicht, können keine weiteren Einzelsendungen und Warenpositionen angemeldet werden.

Besonderheit im Luftfrachtverkehr:

Die Beförderung im Luftfrachtverkehr erfolgt i.d.R. auf Basis von Master Air Waybill (MAWB) und House Air Waybill (HAWB).

Versandrechtlich ist die Angabe qualifizierter Wareninformationen auf Einzelsendungsebene für die im Unions-/gemeinsamen Versandverfahren in NCTS beförderten Waren erforderlich. Für im Luftfrachtverkehr beförderte Waren im Unions-/gemeinsamen Versandverfahren in NCTS ist dafür regelmäßig auf die Daten des HAWB zurückzugreifen. Die Erstellung einer Versandanmeldung allein auf Grundlage der Daten eines MAWB ist grundsätzlich nicht ausreichend.

Wie bereits zuvor beschrieben, ist jede Warensendung als separate Einzelsendung in einer Versandanmeldung anzugeben. Das Konsolidieren mehrerer unterschiedlicher Warensendungen in einer Einzelsendung der Versandanmeldung ist nicht zulässig.

Der Spediteur, der i.d.R. als Versender und Empfänger in einem MAWB genannt ist, ist in der Versandanmeldung nicht als Versender bzw. Empfänger anzugeben. Relevant sind die jeweiligen Versender und Empfänger der Warensendungen, diese sind dementsprechend für die Anmeldung der Einzelsendungen zu Grunde zu legen.

Innerhalb der jeweiligen Einzelsendung sind die Waren in einzelnen Warenpositionen anzumelden (inkl. Angabe der zutreffenden Warennummer). Ein Konsolidieren verschiedener Waren in eine Warenposition ist nicht mehr zulässig. Näheres zur Angabe der Warennummer s.u. Punkt 3 – Angabe der Warennummer.

2. Entfall der Datengruppen „EMPFÄNGER“ und „BEFÖRDERUNGSKOSTEN“ auf Warenpositionsebene der Versandanmeldung

Nach dem Ende der Übergangsphase können die Datengruppen „EMPFÄNGER“ und „BEFÖRDERUNGSKOSTEN“ nicht mehr auf der Warenpositionsebene in der Versandanmeldung angemeldet werden.

Hintergrund hierfür ist u.a., dass nach dem Ende der Übergangsphase jede einzelne Warensendung immer als separate Einzelsendung anzumelden ist (s.o.). Damit entfällt die

Notwendigkeit für die Angabe von Empfänger oder Beförderungskosten auf der Warenpositionsebene.

Stattdessen besteht die Möglichkeit, die Datengruppen „EMPFÄNGER“ und „BEFÖRDERUNGSKOSTEN“ auf der Sammelsendungs- oder Einzelsendungsebene zu nutzen. Sofern ein Empfänger angegeben wird, der für die gesamte Versandanmeldung gilt, ist dieser auf der Sammelsendungsebene anzugeben (und nicht identisch in jeder Wiederholung der Einzelsendungen). Gilt der Empfänger (bzw. gelten mehrere unterschiedliche Empfänger) jedoch nicht für die gesamte Versandanmeldung, sind die jeweiligen Empfänger separat in den einzelnen Einzelsendungen anzugeben (und nicht auf der Sammelsendungsebene).

Für die Beförderungskosten gilt dies sinngemäß.

3. Angabe der Warennummer

Nach dem Ende der Übergangsphase ist jede Warenposition einer Versandanmeldung verpflichtend mit der zutreffenden sechsstelligen Warennummer anzumelden (Datenfeld Unterposition des Harmonisierten Systems).

Das Konsolidieren von Waren unterschiedlicher Art (= mit unterschiedlichen sechsstelligen Warennummern) innerhalb einer Warenposition der Versandanmeldung ist damit nach der Übergangsphase nicht mehr zulässig.

Die sechsstellige Warennummer ist zusätzlich zur aussagekräftigen Warenbeschreibung (Datenfeld Warenbezeichnung) anzugeben und ersetzt die Warenbeschreibung nicht.

Einzige Ausnahme: Bei einem TIR-Verfahren (Art der Anmeldung = TIR) ist die Angabe der sechsstelligen Warennummer nicht verpflichtend, sofern in diesem TIR-Verfahren nicht mit einem Vorpapier N830 auf einen vorangegangenen Ausfuhrvorgang verwiesen wird.

In allen anderen Fällen muss nach dem Ende der Übergangsphase die sechsstellige Warennummer verpflichtend angegeben werden.

Die Codierung 9DFI wird mit Ablauf der Übergangsphase ungültig. Die Möglichkeit, mit der Codierung 9DFI anstelle von N830 auf einen vorangegangenen Ausfuhrvorgang zu verweisen und dadurch keine sechsstellige Warennummer angeben zu müssen, besteht nach dem Ende der Übergangsphase somit nicht mehr.

Für die Angabe der sechsstelligen Warennummer steht nach dem Ende der Übergangsphase die Codeliste C0152 zur Verfügung. Die Codeliste D0152 inkl. der nachfolgenden zusätzlichen sechs nationalen Warennummern für die Außenhandelsstatistik wird nach dem Ende der Übergangsphase ungültig.

999029 - Zusammenstellungen (Sortimente) von kleinen Mengen von Chemikalien

999063 - Muster von Textilien, auch auf Karten oder in Katalogen

999082 - Zusammenstellungen (Sortimente) von Werkzeugen, ausgenommen solche der Warennummern 8205 90 00 und 8206 00 00

999087 - Zusammenstellungen (Sortimente) von Kraftfahrzeugteilen

999088 - Zusammenstellungen (Sortimente) von Luftfahrzeugteilen

999099 - Andere Zusammenstellungen

Das bedeutet, dass die o.g. sechs nationalen Warennummern nach dem Ende der Übergangsphase nicht mehr in einer Versandanmeldung angemeldet werden können.

Eine Referenzierung auf einen vorangegangenen Ausfuhrvorgang, welcher eine der o.g. Warennummern aufweist, ist somit in einer Versandanmeldung nach Ablauf der Übergangsphase nicht mehr möglich.

Es handelt sich hierbei um transeuropäische Vorgaben, die von der europäischen Kommission für das Versandverfahren festgelegt wurden.

Die Angabe der siebten und achten Stelle der Warennummer (Datenfeld Unterposition der Kombinierten Nomenklatur) ist in einer Versandanmeldung in jedem Fall optional.

4. Entfall der Datengruppe „EREIGNIS“ in der Ankunftsanzeige

Mit Ablauf der Übergangsphase kann die Datengruppe „EREIGNIS“ nicht mehr in der Ankunftsanzeige (E_DES_NOT) angegeben werden. Damit besteht für Teilnehmer keine Möglichkeit mehr, Informationen zu Unterwegsereignissen den Zollbehörden mittels

Teilnehmernachrichten mitzuteilen. Hierfür besteht nach Ablauf der Übergangsphase kein Bedarf mehr, weil dann alle an NCTS teilnehmenden Staaten ihre nationalen Versandanwendungen auf den Stand der NCTS-Phase 5 umgestellt und damit auch die Funktionalitäten einer Unterwegszollstelle implementiert haben werden. In diesem Rahmen werden sämtliche Informationen zu Unterwegsereignissen elektronisch von den Zollbehörden erfasst und untereinander sowie mit dem Teilnehmer ausgetauscht, die papiermäßige Dokumentation von Unterwegsereignissen auf dem VBD entfällt damit.

Hinweis:

Das Datenfeld „Ereignis“ muss nach der Übergangsphase b.a.W. immer noch in der Ankunftsanzeige (E_DES_NOT) verpflichtend angegeben werden. Rein formal darf es nach dem Ende der Übergangsphase keine Unterwegsereignisse mehr geben, die nicht bereits in elektronischer Form dokumentiert wurden. Daher ist regelmäßig der Wert „0“ in dem Datenfeld „Ereignis“ zu verwenden. In dem Ausnahmefall, in dem doch tatsächlich ein VBD mit entsprechenden Vermerken zu einem Unterwegsereignis beim Zugelassenen Empfänger übergeben werden sollte (z.B. bei Versandvorgängen, die über Belgien oder Irland transportiert werden), hat der Zugelassene Empfänger die Bestimmungszollstelle mit den üblichen Mitteln der Bürokommunikation zu kontaktieren und diese über das auf dem VBD vermerkte Unterwegsereignis zu informieren.

5. Entfall aller weiteren Übergangsregeln

Mit Ablauf der Übergangsphase entfallen auch alle weiteren Übergangsregeln in den Teilnehmernachrichten. Beispiele hierfür sind bis zum Ende der Übergangsphase noch gültige Beschränkungen in Feldformaten, Wiederholfaktoren, Bedingungen oder Prüfungen von diversen Datengruppen- und feldern.

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.